OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652755/12/MS

Datum:
Linz, 9. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des F H O, vertreten durch Z S Rechtsanwälte, L, gegen 1. den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. August 2022, GZ: VerkR212-132-2022/LL, betreffend Abweisung des Antrages auf schriftliche Bestätigung des Außerkrafttretens des Bescheides vom 4. März 2022, GZ: VerkR21-132-2022/LL und 2. den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. August 2022, GZ: VerkR21-132-2022/LL, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. August 2022, GZ: VerkR21-132-2022/LL, wurde der Antrag des F H O (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf schriftliche Bestätigung des Außerkrafttretens des Bescheides der belangten Behörde vom 4. März 222, GZ: VerkR21-132-2022/LL als unbegründet abgewiesen.

Mit weiterem Bescheid der belangten Behörde vom 18. August 2022, GZ: VerkR21-132-2022/LL, wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 4. März 2022, GZ: VekrR21-132-2022/LL, mit dem dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung entzogen worden war, vollinhaltlich bestätigt.

Gegen diese Bescheide, die dem Beschwerdeführer jeweils am 24. August 2022 zu Handen seiner Rechtsvertretung zugestellt worden waren, richten sich die jeweils am 21. September 2022 verfassten Beschwerden.

Zu 1. wurde beantragt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben und zu bestätigen, dass der Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 4. März 2022 zu VerkR21-132-2022/LL gemäß § 57 Abs. 3 AVG außer Kraft getreten ist; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Zu 2. wurde beantragt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben und zu bestätigen, dass der Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 4. März 2022 zu VerkR21-132-2022/LL gemäß § 57 Abs. 3 AVG außer Kraft getreten ist und das Verfahren einzustellen; in eventu den angefochtenen Bescheid sowie den Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 4. März 2022, VerkR21-132-2022/LL aufzuheben und das Verfahren einzustellen; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Mit Schreiben vom 5. April 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des verfahrensgegenständlichen Behördenaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein

Gebrauch gemacht wird, da nach Prüfung des Beschwerdevorbringens die Behörde zu keiner anderen Entscheidung kommt.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde bezughabenden Verfahrensakt sowie durch die Beischaffung des Behördenaktes zur GZ: VerkR21-512-2021/LL und der psychiatrischen Stellungnahme vom 10. Dezember 2021, erstellt von Dr. D Z, und der psychiatrischen Stellungnahme vom 3. Mai 2022, erstellt von Dr. C Z sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20. Juli 2023, in der D M als Zeuge einvernommen wurde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Dem Beschwerdeführer war die Lenkberechtigung mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. August 2021 für die Dauer von sechs Monaten, ab der Zustellung des Bescheides) entzogen worden und wurden begleitende Maßnahmen (amtsärztliches Gutachten, VPU und Nachschulung) vorgeschrieben.
Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 17. August 2021 zugestellt, womit der Entzug der Lenkberechtigung, da die begleitenden Maßnahmen innerhalb der Entzugsdauer absolviert wurden, mit Ablauf des 17. Februar 2022 endete.
Ursache des Entzugsverfahrens waren die vom Beschwerdeführer am 5. August 2021 gesetzten Handlungen, wie etwa Rückwärtsfahren auf der Autobahn, Verwendung eines Blaulichts ohne Bewilligung, Nötigung anderer Verkehrsteilnehmer.

Die amtsärztliche Untersuchung fand am 19. Oktober 2021 statt.

In der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 27. Oktober 2021 wurde der Beschwerdeführer als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen befunden.
Die VPU kam unter Einbeziehung der Vorgeschichte des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen (exzessive Geschwindigkeitsüberschreitung in der Probezeit mit nachfolgendem Entzug der Lenkberechtigung und Nachschulung) sowie der Vorfälle vom 5. August 2021 (Verwendung von Blaulicht ohne Berechtigung, Nötigung anderer Verkehrsteilnehmer, Rückwärtsschieben auf der Autobahn und Besitz kleiner Mengen von illegalen Suchtmitteln) zum Schluss, dass zwischen den Delikten eine

Veränderung zum Positiven in Bezug auf die verkehrsspezifischen Einstellungen trotz Sanktion nicht stattgefunden hat und eine ausreichend problembewusste und selbstkritische Auseinandersetzung mit den Verhaltensauffälligkeiten nicht hatte erfragt werden können und sei aufgrund der unangepassten verkehrsspezifischen Einstellung auch künftig mit Verkehrsauffälligkeiten bei der Verkehrsteilnahme zu rechnen.
Im amtsärztlichen Gutachten vom 18. November 2021 befand der Amtsarzt den Beschwerdeführer als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Die Nachschulung wurde am 30. November 2021 absolviert.

Eine weitere amtsärztliche Untersuchung fand am 19. Jänner 2022 statt.

Das amtsärztliche Gutachten vom 15. Juni 2022 wurde unter Heranziehung der VPU sowie der fachärztlichen Stellungnahmen, welche allesamt zu einer Nichteignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen kamen, erstellt.
Die 2022 vorgelegte fachärztliche Stellungnahme geht im Ergebnis in die gleiche Richtung, indem festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage ist, die Gefährdungsmomente durch sein Verhalten erkennen zu können, wobei zudem eine Alkoholabhängigkeit nicht eindeutig ausschließbar ist und sei daher im Ergebnis das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 durch den Beschwerdeführer weiterhin nicht zu befürworten.

Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 7. März 2022 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung mangels des Vorliegens der gesundheitlichen Eignung entzogen, wogegen der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 22. März 2022 das Rechtsmittel der Vorstellung einbrachte, welches am Tag darauf bei der belangten Behörde einlangte.
Die belangte Behörde nahm nach Einlangen des Rechtmittels Einsicht in das Führerscheinregister und stellte eine Anfrage an die Sanitätsabteilung. Dieses wurde in einem handschriftlichen Aktenvermerk auf dem Schriftsatz, mit dem Vorstellung erhoben worden war, festgehalten. Diese Ermittlungsschritte wurden jedenfalls spätestens am 25. März 2022 gesetzt.

Die dargestellten Verfahrensschritte ergeben sich zweifelsfrei aus den vorliegen Verfahrensakten der belangten Behörde, insbesondere aus den oben angeführten Bescheiden, den fachärztlichen Stellungnahmen, der verkehrspsychologischen Untersuchung, der Nachschulung und den amtsärztlichen Gutachten.

Zur Frage, ob und wann nach dem Einlangen der Vorstellung von der belangten Behörde Ermittlungsschritte gesetzt wurden, ergibt sich aus einem handschriftlichen Aktenvermerk, dass seitens der belangten Behörde eine Anfrage an den Sanitätsdienst der belangten Behörde gestellt wurde. Ob das im

Aktenvermerk angeführte Datum jenes ist, an dem der Aktenvermerk über die vorgenommene Handlung verfasst wurde oder jenes, an dem die Abfrage erfolgte konnte nicht mehr erhoben werden. Es ist jedoch für die Frage der Rechtzeitigkeit des Verfahrensschrittes ohne Belang, da, auch wenn die Abfrage „erst“ am 25. März 2022 gesetzt worden ist, dies jedenfalls innerhalb der hier in Rede stehenden zweiwöchigen Frist erfolgt wäre.
Zudem hat der in der Verhandlung befragte Zeuge angegeben, dass es grundsätzlich so ist, dass nach dem Einlangen eines Rechtsmittels Nachschau im Führerscheinregister gehalten wird, ob sich zwischenzeitlich Änderungen im Zusammenhang mit dem Status der Lenkberechtigung des Rechtsmittelwerbers ergeben hätten.

Ein auf die oben angeführten Unterlagen (VPU und fachärztliche Stellungnahmen) fußendes amtsärztliches Gutachten, worin die Amtsärztin der belangten Behörde zum Schluss kommt, der Beschwerdeführer sei nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen und dies mit den mit der Persönlichkeitsstörung verbundenen Einstellungs- und Verhaltensauffälligkeiten des Beschwerdeführers begründet, ist als schlüssig und nachvollziehbar zu bewerten. Darüber hinaus ist der Beschwerdeführer den vorliegenden amtsärztlichen Gutachten weder auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten noch hat er Gründe ins Treffen geführt, die geeignet gewesen wären, die Schlüssigkeit des vorliegenden amtsärztlichen Gutachtens ins Zweifel zu ziehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zum Vorbringen, ein Mandatsbescheid sei nicht zulässig:
Gemäß § 57 Abs. 1 AVG ist die Behörde, wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.

Gemäß § 57 Abs. 2 AVG kann gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.

Gemäß § 57 Abs. 3 AVG hat die Behörde binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen.

Wie unter II. dargestellt, war dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. August 2021 für die Dauer von sechs Monaten (ab der Zustellung des Bescheides) entzogen worden und wurden begleitende Maßnahmen (amtsärztliches Gutachten, VPU und Nachschulung) vorgeschrieben. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 17. August 2021 zugestellt, womit der Entzug der Lenkberechtigung, da der Beschwerdeführer die ihm auferlegten begleitenden Maßnahmen innerhalb der festgesetzten Entzugsdauer absolvierte, mit Ablauf des 17. Februar 2022 endete. Daher war der Beschwerdeführer seit 18. Februar 2022 wieder im Besitz seiner Lenkberechtigung, auch wenn ihm sein Führerschein nicht ausgefolgt wurde.

Ergänzend ist festzuhalten, dass eine „Beibringung“ des aufgetragenen amtsärztlichen Gutachtens (§ 24 Abs 3 erster Satz) und insoweit eine Befolgung der diesbezüglichen Anordnung (§ 24 Abs 3 sechster Satz) schon dann vorliegt, wenn sich der Betreffende der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und an ihr mitgewirkt hat (vgl. grundlegend VwGH 8.9.2016, Ra 2014/11/0087). Auf die Beibringung eines positiven Gutachtens kommt es demnach, um die Rechtsfolge des Nichtendens der Entziehungszeit hintanzuhalten, nicht an. Vielmehr wäre im Falle eines negativen ärztlichen Gutachtens gemäß § 24 Abs 1 vorzugehen (VwGH 25.1.2019, Ra 2018/11/0233).
Der Beschwerdeführer hatte sich am 19.Oktober 2021 einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und hat am 30. November 2021 die Nachschulung sowie am 27. Oktober 2021 eine VPU absolviert. Damit ist er den ihm aufgetragenen Anordnungen im Sinne obiger Judikatur nachgekommen und hat der mit Bescheid vom 17. August 2021 vorgenommene Entzug der Lenkberechtigung geendet, auch wenn der Beschwerdeführer nicht im Besitz seines Führerscheins war.
Die belangte Behörde hatte, da aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens festgestellt worden war, dass der Beschwerdeführer gesundheitlich nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet war gemäß § 24 Abs. 1 FSG vorzugehen.
Da nach dem Enden des Entzuges der Lenkberechtigung mit Ablauf des 17. Februar 2022 die Gefahr bestand, dass der Beschwerdeführer, wenn auch nicht im Besitz seines Führerscheins, ein Kraftfahrzeug lenken würde, obwohl er hierzu gesundheitlich nicht geeignet war, lag eine unaufschiebbare Maßnahme im Sinn des § 57 Abs. 1 AVG vor, um andere Verkehrsteilnehmer davor zu schützen, dass der Beschwerdeführer, obwohl gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen, als solcher am öffentlichen Verkehr teilnimmt, was eine Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer bedeuten würde. Damit sind grundsätzlich die Voraussetzungen für die Erlassung eines auf § 57 Abs 2 AVG gestützten Bescheides gegeben.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Erlassung eines Mandatsbescheides auch der Umstand, dass ein Ermittlungsverfahren teilweise durchgeführt wurde nicht entgegensteht (VwGH 27.11.1990, 90/07/0102; 30.1.1996, 95/11/0146; 12.4.1999, 98/11/008´71; 28.6.2001, 2000/11/0084). Gegenständlich lagen im

Zeitpunkt der Erlassung des Mandatsbescheides eine VPU, fachärztliche Stellungnahmen und ein amtsärztliches Gutachten vor. Dennoch lag zum Zeitpunkt der Erlassung des Mandatsbescheides kein abgeschlossenes Ermittlungsverfahren vor, das eine Erlassung eines Entzugsbescheides auf der Grundlage des § 56 AVG ermöglicht hätte, da hierzu noch das Parteiengehör zu wahren gewesen wäre.
Auch bewirkt der Umstand, dass der belangten Behörde seit dem Zugehen des amtsärztlichen Gutachtens der Grund für die getroffene Anordnung seit Wochen bekannt war, nicht die Rechtswidrigkeit des Mandatsbescheides (VwGH 2.7.1986, 85/11/0167).

Zum Vorbringen, der Mandatsbescheid sei außer Kraft getreten:
Nach der Rechtsprechung des VwGH ist für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens eine bestimmte Art von Ermittlungen oder eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben (vgl. VwGH 23.1.2007, 2006/11/0159; 25.1.2007, 2005/07/0003; 11.10.2017, Ra 2017/11/0255). Es kommt danach vielmehr darauf an, dass die Behörde eindeutig zu erkennen gibt (vgl. auch VwGH 1.10.1991, 91/11/0058; 16.12.2014, Ro 2014/16/0075), dass sie sich nach Erhebung der Vorstellung durch die Anordnung von Ermittlungen mit der den Gegenstand des Mandatsbescheides bildenden Angelegenheit (vgl. auch VwGH 19.2.1986, 85/11/0231; 25.2.1987, /085/01004; 19.12.1989, 89/11/0288 befasst.
Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kann auch in einem rein innerbehördlichen Vorgang, also etwa in einer Anfrage an eine andere Abteilung (Referat etc.) derselben Behörde erblickt werden (, VwGH 11.2.199292/11/0006; 23.3.2004, 2004/11/0008; vgl. auch VwGH 4.12.1987, 87/11/0115; 25.1.2007, 2005/07/0003; 11.3.2016, Ra 2016/11/0025). Dementsprechend ist es ohne Bedeutung, ob die Partei davon Kenntnis erlangt hat.
Ferner verhindert nach Ansicht des VwGH auch die bloße Wiederholung von bereits gesetzten Ermittlungsschritten unabhängig davon, ob sie verfahrensökonomisch ist (VwGH 1.10.1991, 91/11/0058), wie auch bloße „Alibihandlungen“, also beispielsweise das Ersuchen um Mitteilung eines Verfahrensausgangs, obwohl die Antwort der Behörde bereits bekannt ist (VwGH 4.12.1987, 87/11/0115), das Außer-Kraft-Treten des Bescheides.

Gegenständlich führt die belangte Behörde ins Treffen, sie habe nach Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Vorstellung, eine Anfrage an die Sanitätsabteilung gestellt und sei dieser Vorgang mittels Aktenvermerk dokumentiert. Der in der mündlichen Verhandlung befragte Zeuge gab ergänzend an, dass bei jeder einlangenden Vorstellung zuerst eine Abfrage im Führerscheinregister gemacht wird, da das Führerscheinwesen bei der belangten Behörde zwischen der Bürgerservicestelle und der Abteilung Verkehr aufgeteilt sei und nach Einlangen der Vorstellung eine Recherche dahingehend erfolgt, ob zwischenzeitlich von der Bürgerservicestelle Schritte gesetzt wurden, die Einfluss auf das Entzugsverfahren haben. Daneben

habe er, zumal auch ein Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung gestellt worden sei, telefonisch mit der Sanitätsabteilung Kontakt aufgenommen und um eine Stellungnahme ersucht, was er auch in einem handschriftlichen Aktenvermerk auf der Vorstellung festgehalten habe. Ob das darin angeführte Datum jenes sei, an dem er das Telefonat geführt habe oder an dem er den Aktenvermerk geschrieben habe, könne er nicht mehr sagen.

Wie oben ausgeführt, reicht nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes ein rein interner Vorgang, wie die Anfrage an eine andere Abteilung aus, um ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Daher ist in der Anfrage der Abteilung Verkehr der belangten Behörde an die Abteilung Sanitätsdienst der belangten Behörde sowie in einer Abfrage im Führerscheinregister zur Ermittlung des aktuellen Verfahrensstandes eine Einleitung des Ermittlungsverfahrens zu sehen. Aus dem durchgeführten Beweisverfahren hat sich zweifelsfrei ergeben, dass diese Anfragen stattgefunden haben.

Zum Vorbringe des Beschwerdeführers die Anfrage an die Sanitätsabteilung sei hauptsächlich durch den Antrag auf Wiedererteilung begründet gewesen, ist entgegenzuhalten, dass es im Sinn der oben zitierten Judikatur durchaus ausreichend ist, wenn die Anfrage an die Sanitätsabteilung durch mehrere Gründe veranlasst war und die eingebrachte Vorstellung dabei nicht der hauptsächliche Grund war, zumal auch weitere Ermittlungen, wie die Abfrage im Führerscheinregister und die Prüfung der Rechtzeitigkeit der Vorstellung, gesetzt wurden, die allesamt erkennen lassen, dass sich die belangte Behörde mit der den Gegenstand des Mandatsbescheides bildenden Angelegenheit auseinandergesetzt hat.
Da alle diese oben beschriebenen Ermittlungsschritte innerhalb von zwei Wochen nach Einbringung der Vorstellung gesetzt wurden, liegt kein Außerkrafttreten des Mandatsbescheides vor.

Im Ergebnis ist damit die Abweisung des Antrages, gerichtet auf die Bestätigung des Außerkrafttretens des Mandatsbescheides zu Recht erfolgt.

Zum Entzug der Lenkberechtigung:
In der vorliegenden Beschwerde finden sich, mit Ausnahme des Vorbringens die Erlassung des Mandatsbescheides sei nicht zulässig gewesen bzw. dieser sei mangels der Durchführung von zeitgerechten Ermittlungen außer Kraft getreten, keine Beschwerdegründe, warum der hier mit bekämpften Bescheid ausgesprochene Entzug der Lenkberechtigung rechtswidrig sein soll.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 24 Abs. 1 erster Satz FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gegenständlich wurde der Entzug der Lenkberechtigung mit der fehlenden gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen, genauer mit der mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, begründet.

Die – als Teil der gesundheitlichen Eignung des Inhabers einer Lenkberechtigung zu verstehende – Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wird in der FSG-GV nicht definiert, aus § 17 Abs. 1 Z. 1 ergibt sich aber hinlänglich, dass von einer mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nur bei einem Verhalten gesprochen werden kann, bei dem es zu relativ schwer wiegenden Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften gekommen ist oder das bereits innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu mehreren Vorentziehungen geführt hat.

Die oben beschriebenen Verstöße des Beschwerdeführers am 5. August 2021 (Verwendung von Blaulicht ohne vorliegende Bewilligung, Rückwärtsschieben auf der Autobahn, Nötigung anderer Verkehrsteilnehmer, ..) stellen schwerwiegende Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften dar und sind diese geeignet, dass von einer mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gesprochen werden kann.
Auch steht aufgrund des nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachtens (s. hierzu II.) der Amtsärztin der belangten Behörde fest, dass der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 gesundheitlich nicht geeignet ist, wodurch im Ergebnis die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung zu Recht erfolgt ist.

Damit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß